

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (**Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV**)" vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034)

- gültig ab dem 01.01.2019 -

1. Bedarfsdeckung, Art der Versorgung (zu §§ 4, 5 GasGVV)

- 1.1 Die GWN liefert L-Gas nach DVGW G 260. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der Rheinischen Netzgesellschaft GmbH als örtlichen Netzbetreiber.
- 1.2 Der Kunde wird das Gas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (zu § 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind der GWN in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die Mitteilung kann erfolgen an:

Gemeindewerke Nümbrecht GmbH, Schulstr. 4, 51588 Nümbrecht, Telefon 02293/9113-0,
Telefax 02293/9113-55, E-Mail: info@gwn24.de.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12 und 13 GasGVV)

- 3.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt im Allgemeinen jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Die GWN bietet darüber hinaus eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Verlangt der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Kalenderjahr, entstehen zusätzliche Kosten.
- 3.2 Sofern die Abrechnung jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erfolgt, erhebt die GWN monatlich gleiche Abschlagszahlungen auf die Abrechnung. Die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 GasGVV bleibt unberührt.
- 3.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

4. Mögliche Zahlungsweisen (zu § 16 Absatz 2 GasGVV)

Rechnungsbeträge und Abschläge sind im Wege des (SEPA-)Lastschriftverfahrens, der (SEPA-)Überweisung oder der Bareinzahlung zu zahlen. Maßgebend für die fristgemäße Zahlung ist die Gutschrift des Rechnungs- und/oder Abschlagsbetrages auf einem der Konten der GWN.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 Absatz 2 GasGVV)

Bei Zahlungsverzug kann die GWN, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten in folgender Höhe pauschal berechnen:

- Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung 3,00 €
- Kosten für jede Einziehung durch einen Beauftragten und für jede vergebliche Einziehung durch einen Beauftragten (vergeblicher Gang) 26,00 €

Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 Absatz 4 GasGVV)

- 6.1 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

- Versuch der Unterbrechung der Versorgung 29,90 €
- Unterbrechung der Versorgung 44,90 €

- Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit 59,90 € (netto)71,28 € (brutto)
- Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit 125,00 € (netto)148,75 € (brutto)

Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

- 6.2 Wurde aufgrund von Zuwiderhandlungen des Kunden (bspw. der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen) die Versorgung eingestellt, dann ist die Inbetriebsetzung der Kundenanlagen erst nach Prüfung durch ein eingetragenes Installationsunternehmen mit Inbetriebsetzungsantrag möglich. Die Kosten hierfür trägt der Kunde, der die Unterbrechung der Versorgung verursacht hat. Auf die Prüfung durch ein Installationsunternehmen kann verzichtet werden, wenn die Messeinrichtung nicht ausgebaut wurde, die Dauer der Unterbrechung drei Tage nicht übersteigt und der Kunde schriftlich bestätigt, dass er keine Veränderungen an der Installationsanlage vorgenommen hat.

7. Mitteilungspflichten (zu §§ 2 Absatz 2 und 3, 20 GasGVV)

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, der GWN eine Gasentnahme unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, der GWN auf Anforderung seinen Familiennamen und Vornamen sowie seiner Adresse und Kundennummer bzw. den Firmennamen, das Registergericht und die Registernummer mitzuteilen.
- 7.3 Der Kunde ist – auch bei einem Umzug – zur Kündigung seines Grundversorgungsvertrages mit einer Frist von zwei Wochen verpflichtet. Bei unterlassener oder verspäteter Kündigung haftet der Kunde für einen etwaigen weiteren Verbrauch sowie für den anfallenden Grundpreis bis zum Ende des Grundversorgungsvertrages. Dies gilt auch für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

Ihre Gemeindewerke Nümbrecht GmbH

(Stand: Dezember 2018)